

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

C. Die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

sekretärstelle sind aber für beide Beamtenklassen die gleichen und ist es daher als eine Härte zu betrachten, daß gerade die Rentmeisterstellen nur zu einem Viertel mit Militäranwältern besetzt werden dürfen, um so mehr, als für die Beförderungstellen (Kassen-Inspektoren) nur bewährte Rentmeister und Regierungsekretäre ohne jedes Anteilsverhältnis in Betracht kommen. —

In der Freien Hansestadt Hamburg werden Militäranwälter für den Bureaudienst nur in Hilfsarbeiterstellen einberufen, niemals aber in freie oder demnächst freiverdende Beamtenstellen. Ferner sind die meisten Unterbeamtenstellen nur im Wege des Aufrückens — Beförderung — zu erreichen. Obgleich sie nach den Anstellungsgrundsätzen ausschließlich den Militäranwältern vorbehalten sind, werden sie doch zum allergrößten Teil mit Zivilanwältern besetzt. Bei der Behörde für das Versicherungswesen in Hamburg sind etwa 200 Bureaubeamte angestellt, darunter ist aber nur ein Militäranwalt. Für den Gerichtschreiberdienst wird das einjährig-freiwillige Zeugnis gefordert, obgleich nach den Anstellungsgrundsätzen die Vorlegung schulwissenschaftlicher Zeugnisse nicht verlangt werden darf. Die Probezeit für Gefangenenaufseher und Feuerwehrmänner beträgt 3 Jahre, während sie nur ½ Jahr betragen soll. Beim Gerichtsvollzieheramt in Hamburg sind unter 78 Gerichtsvollziehern nur 12 Militäranwälter. Anwälter, die sich um Anstellung bewerben, werden meistens, ohne daß sie die Behörde gesehen und geprüft hat, mit Umdruckschreiben benachrichtigt, daß sie für die Stellen nicht geeignet sind. Diejenigen, die angenommen werden, werden mit Abschreiben von Pfändungsprotokollen usw. so lange beschäftigt, bis sie wieder freiwillig ausscheiden. Die Zollauffseherstellen werden in Hamburg nicht ausschließlich mit Militäranwältern besetzt.

Wenn andere Bundesstaaten hier nicht angegalt werden, so darf man daraus nicht den Schluß ziehen, als sei dort alles in schönster Ordnung.

C. Die Gemeinden.

Die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwältern wird von den Kommunalbehörden im allgemeinen als ein recht unliebsamer Eingriff in ihre Selbstverwaltungsrechte empfunden. Mit dieser Tatsache ist augenscheinlich schon bei der Festsetzung der Grundsätze gerechnet worden, denn nur auf diese Weise erklärt sich der weite Spielraum, der den Behörden für die Anwendung der Grundsätze gelassen ist. Eine Kommunalanstellungsbehörde, der die Zuweisung von Militäranwältern nicht genehm ist, verfügt gegenwärtig hinreichend über Mittel

und Wege, dieser Verpflichtung entweder ganz oder doch nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen, und sie wird ihr Tun und Lassen jederzeit mit dienstlichen Rücksichten zu rechtfertigen in der Lage sein. Von den Aufsichtsbehörden kann eine ersprießliche Einwirkung nicht erwartet werden, weil sie nur nach Informationen, die von den Anstellungsbehörden selbst kommen, entscheiden und nicht die amtlich berufene Vertretung des Militäranwärters hören. Diesen Verhältnissen gegenüber befinden sich die Militäranwärter in einer überaus schwierigen Lage, sie sind dadurch von vornherein in jeder Beziehung von dem Wohlwollen der Behörden abhängig. Insbesondere trifft dies in bezug auf die Art des Anstellungsverhältnisses zu. Zu einer lebenslänglichen Anstellung der Militäranwärter sind die Kommunalbehörden usw. reichsgesetzlich nicht verpflichtet. Festsetzungen über die Art der Anstellung sind vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen worden. Letztere regelt die Anstellungsverhältnisse für die Kommunalbeamten aber weit ungünstiger, als dies bei den Staatsbeamten geschehen ist. So ist beispielsweise in Preußen durch das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 die unkündbare Anstellung der Beamten als Regel aufgestellt worden. Durch Ausnahmenvorschriften ist aber die Regel derart eingeschränkt worden, daß, wie die Wirkung des Gesetzes beweist, nicht die unkündbare, sondern die kündbare Anstellung Regel geworden ist. Die Landesgesetzgebung im Königreich Sachsen enthält keinerlei Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten und besagt nur, daß die Regelung durch Ortsstatut zu erfolgen hat. Was also ein Kommunalverband in dieser Beziehung beschließt, ist dort ohne weiteres Gesetz. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in andern Bundesstaaten.

Die Klagen wurden schließlich so lebhaft, daß der Verfasser am 23. Mai 1913 in der Budgetkommission folgenden Antrag stellte: „den Herrn Reichszkanzler zu ersuchen, gemäß § 18 des Mannschaftsversorgungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, daß Gemeinden die bestehenden Vorschriften über Anstellung von Militäranwärtern nicht umgehen“. Der Antrag fand auch Annahme. Es sind ja zunächst natürliche Gründe, welche den Militäranwärtern den Zugang in die Kommunalstellen erschweren; nirgends herrscht so viel Protektionswirtschaft als auf den Rathäusern. Jedes Mitglied der Kommunalvertretung hat immer einige Kandidaten auf Lager. Wenn man dies noch verstehen kann, so sind dagegen einige unlautere Praktiken aufs schärfste zu geißeln. Vielfach schreibt man Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, mit so niederem Gehalt aus, daß sich kein einziger Militär-

anwärter meldet; ist der gewünschte Zivilanwärter dann untergebracht, so wird in kürzester Frist sein Gehalt erhöht, er erhält Nebenämter usw. und man hat den Zweck des Ausschlusses der Militäranwärter erreicht. Noch weiter ist man im hohen Norden des Reiches gegangen, wie folgender Brief, der in der Presse publiziert wurde, beweist: Der Bürgermeister Plewka in Londern hat dem Bürgermeister Lafrenz in Burg auf Fehmarn folgende Ratschläge erteilt, wie man Militäranwärter von der Anstellung als Kommunalbeamter fernhalten und wie man die angegebenen bundesrätlichen Vorschriften umgehen kann.

Er schreibt:

„Mein Stadtsekretär, mein Polizeiwachtmeister, meine zwei Vollziehungsbeamten und die neuen Schuldiener, die ich hier habe anstellen lassen, sind sämtlich keine Militäranwärter.

Das Geheimnis: Von den ersteren verlangte ich persönliche Vorstellung auf eigene Kosten und Ablegung einer Prüfung über die Befähigung zur Bekleidung dieser Stelle, bei den letzteren ließ ich das Einkommen so gering bemessen, daß sich nur Einheimische meldeten. Ich bin nicht schlecht gefahren. Aus der beigelegten Akte werden Sie ersehen, welche Niesenarbeit ich habe bewältigen müssen bei im ganzen 70 Bewerbungen.

1. Militäranwärter, die bereits eine pensionsberechtigte Anstellung gefunden haben oder die nicht die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, brauchen Sie nicht zu berücksichtigen; es muß dies in jedem Falle aber attennmäßig feststehen.

2. Für die Bekanntmachungen empfehle ich Ihnen mein Muster mit dem Zusatze „Kenntnis der plattdeutschen Sprache erwünscht“.

3. Das Gehalt lassen Sie so, wie es gegenwärtig ist und warten ab, was sich meldet.

4. Haben Sie noch keinen Zivilanwärter in Aussicht genommen, so warten Sie ab, eventuell empfehle ich Ihnen vor Ablauf der Bewerbungsfrist den Bureaugehilfen H. aus H., der seinerzeit seine hiesige Bewerbung zurückgenommen hat, sich anzusehen, sich jedenfalls auf keine schriftlichen Empfehlungen einzulassen, sondern an Ort und Stelle sich den Bewerber anzusehen und seine geleisteten Arbeiten zu prüfen, wie ich es getan habe.

Die Anstellung erfolgt hier nach dem Ortsstatute, das eine dreijährige Tätigkeit vorschreibt, auf Kündigung und nach Ablauf des 30. Jahres definitive Anstellung. Es werden sich viele Militäranwärter bewerben, fordern Sie sie sofort auf, zur Vorstellung und Prüfung zu kommen, und wenn sie nicht ausbleiben, geben Sie ihnen die interessantesten Sachen zur Bearbeitung, vielleicht die Bearbeitung einer Wertzuwachssteuer Sache. (Eine Steuer Sache, die der Bürgermeister vielleicht selbst nicht zutreffend behandeln kann. D.B.)

Ich bitte, wenn Sie später Militäranwärter nicht loswerden können, mir die Bewerbungen nebst Ihrer Bekanntmachung zu schicken, ich antworte postwendend. Die Prüfung bitte ich in Gegenwart von Zeugen abzuhalten und eine Verhandlung aufzunehmen. In allen Fällen, wo Militäranwärter in Frage kommen, bitte Vorstrafen einzuziehen. Wenn Sie die Sache ordnungsgemäß bearbeiten und keinen Militäranwärter genommen haben, brauchen Sie dem Regierungspräsidenten nicht zu berichten.“

Fürwahr eine Musterleistung; ein wahrer Uriasbrief für die Militäranwärter! Aber es ist nicht überraschend, wenn dann sich herausstellt, daß die Zahl der in einzelnen Gemeinden angestellten Militäranwärter auffallend gering ist, wie die statistische Erhebung im Anhang zeigt. Die Klagen über die Behandlung der Militäranwärter in der Reichshauptstadt z. B. gehen in folgender Richtung:

Es wird für den Bureau- u. Kassendienst eine Vorprüfung verlangt, zu welchem Zweck der Bewerber von seiner oft fernen Garnison nach Berlin kommen muß. Die Vorprüfung besteht in Aufertigung eines deutschen Aufsatzes, einiger Rechenaufgaben und eines Fragebogens (im Deutschen). Im letzteren werden die gekünsteltesten Wortstellungen und Kniffe angewendet, so daß mindestens 80—90% aller Bewerber nicht bestehen.

Die Einberufung erfolgt im Durchschnitt erst nach 3 Jahren und meistens erst 2—3 Wochen vorher, so daß der Bewerber kaum Zeit hat, seinen Umzug zu regeln. Von einer Ausbildung kann kaum die Rede sein. Der Einberufene wird sofort mit einem vollen Pensum beschäftigt, und meistens sind es die unangenehmsten Dienststellungen, in denen er zuerst, d. h. für mehrere Jahre Verwendung findet. Man darf ruhig behaupten, daß der Militäranwärter stets ein Lückenbüßer ist. Er muß in Stellen eintreten, aus denen ältere (angestellte) Beamte sich haben versetzen lassen wegen Arbeitsüberlastung (Steuerkassen, Sparkassen usw.).

So hat der Militäranwärter kaum Zeit, sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Das Höchstgehalt wird von den Militäranwärtern 10—12 Jahre später als von den Zivilanwärttern erreicht. Noch unangenehmer ist es im reichshauptstädtischen Dienste der Kanzleibeamten. Trotz gesetzlicher Bestimmung, daß alle Stellen den Militäranwärttern vorbehalten sein sollen, ist hier in ganz unverantwortlicher Weise dagegen verstoßen. Die Stellen sind zum größten Teil durch Zivilanwärter besetzt. Erreicht konnte dies dadurch werden, daß den Militäranwärttern im ersten Jahr nur Bogenarbeit zugewiesen wird, wobei sie monatlich nur zwischen 60 und 70 Mk. Verdienst hatten und die Stellung sehr bald verließen, während 17jährige junge Leute, die bei den Eltern wohnen, und Pensionäre mit dem Gelde auskommen können. Während auch hier das 35. Lebensjahr als Grenze für die Anstellung angesehen wird, sind Zivilanwärter im Alter von weit über 50 Jahre noch angestellt worden.

Die Anstellung erfolgt nur auf Kündigung, eine solche auf Lebenszeit ist wiederholt abgelehnt. Die Einberufung in den Unterbeamten-dienst erfolgt grundsätzlich in die Stellen der Hilfsaufseher beim Arbeits-

haus, gegen monatliche Diätenzahlung. Erste Anstellung als Arbeitshausaufseher nach 1 Jahr. Er rückt dann stufenweise zum Magistratsdiener, Stadtsergeanten und Hausvater auf, wozu allerdings 9—10 Jahre gehören. Es ist also nicht möglich, sich gleich für einen bestimmten Posten zu bewerben. Einrücken in die Stellen der Vollziehungsbeamten und Steuererheber ist den Dienern nicht möglich, obgleich sie im gleichen Gehalt stehen (abgesehen von der Funktionszulage).

Auch in der Stellenbesetzung wird gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, bzw. es werden dieselben umgangen. So sind z. B. sehr viel Stellen durch Hilfsdiener besetzt, die nach den allgemeinen Grundsätzen mit wirklichen Beamten besetzt sein müssen. Einige Hilfsdiener befinden sich z. B. ununterbrochen 20 Jahre in einer und derselben Stelle. Dabei sind diesen Personen nicht die schlechtesten Stellen zugewiesen, sondern sie befinden sich in Stellen mit Nebeneinnahmen (Standesämtern usw.). Im ganzen stellt sich die Zahl dieser Hilfspersonen wohl auf mindestens 50.

Eine erst in diesem Jahre vom preußischen Oberverwaltungsgericht gefällte Entscheidung, die in allen Beamtenkreisen Kopfschütteln erregt hat, weicht nach der Tagespresse von der Entscheidung des Reichsgerichts wesentlich ab:

„Der Landrat zu J. hatte auf Grund des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärttern, die Feststellung getroffen, daß die Stelle des Gemeindefekretärs zu D. den Militäranwärttern zur Hälfte vorbehalten sein solle, daß also bei ihrer Besetzung abwechselnd Zivil- und Militäranwärter berücksichtigt werden sollten. Als nun der bisherige Gemeindefekretär, der nicht zivilversorgungsberechtigt war, ausschied, wurde die Stelle ausgeschrieben, und es meldeten sich 4 Militär- und 1 Zivilanwärter. Der Gemeindevorstand beantragte beim Landrat, in diesem Falle von der Anstellung eines Militäranwärtters absehen und dem Zivilanwärter die Stelle übertragen zu dürfen, weil die Militäranwärter noch nicht die nötige Vorbildung für die Stelle nachweisen könnten, die besonders verantwortungsvoll sei und eine größere Sicherheit in der Bearbeitung der laufenden Sachen erfordere, als andere sonst gleiche Stellen. Der Zivilanwärter erscheine dagegen für die Stelle besonders geeignet. Der Landrat gab seine Zustimmung und bestätigte die probeweise Anstellung des Zivilanwärters. Nun aber beschwerte sich der Bund Deutscher Militäranwärter durch Vermittlung des Bezirkskommandos zu M. mit dem Erfolg, daß der Regierungspräsident den Landrat anwies, noch nachträglich festzustellen, daß die Stelle ausschließlich den Militäranwärttern vorbehalten sei. Dieser Anweisung entsprach der Landrat unter Aufhebung seiner ersten Feststellung. Beschwerden des Gemeindevorstandes bis zum Minister blieben ohne Erfolg. Trotzdem beschloß die Gemeindevertretung, als die Probefristzeit des Zivilanwärters abließ, ihn endgültig anzustellen, da ein Grund zur Kündigung nicht vorliege. Diesen Beschluß beanstandete auf Anweisung des Landrats der

Amtmann, weil er das Gesetz verlege, nämlich das oben erwähnte Gesetz von 1892. Die Gemeindevertretung klagte nun mit dem Antrag auf Aufhebung der Beanstandungsverfügung, wurde aber vom Kreisauschuß und in der Berufungsinstanz vom Bezirksauschuß abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht gab aber der Revision der Gemeindevertretung statt, indem es die Beanstandungsverfügung des Amtmanns außer Kraft setzte. Durch die erste Feststellung habe der Landrat die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt und nach der Freigabe der Stelle durch die Aufsichtsbehörde habe sie nicht mehr einwirken können, daß die Stelle ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sei. Die Gemeindevertretung habe den Zivilanwärter anstellen dürfen.“

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß man sich angesichts dieser Entscheidung nicht zu wundern braucht, wenn sich jede Behörde eine andere Auslegung der Anstellungsgrundsätze zurechtmacht und damit durchkommt. Auch hiernach ist es unzweifelhaft, daß eindeutige gesetzliche Bestimmungen zu geben sind, um solche Widersprüche auf jeden Fall auszuschließen.

D. Kontrolle über Ausführung der Anstellungsgrundsätze.

Wie ist eine solche Umgehung der reichsrechtlich verbindlichen Anstellungsgrundsätze möglich? Wenn jede einzelne Übertretung derselben strafbar sein würde, dann hätten schon mehrere hundert Jahre Gefängnis verhängt werden müssen. Trotzdem hat der Vertreter des Kriegsministers noch im Jahre 1908 in der Budgetkommission des Reichstags erklärt:

„§ 24 der Anstellungsgrundsätze enthält im ersten Absatz folgende Bestimmung: ‚Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet‘ und weiter unten: ‚Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungsrevisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.‘

Hiernach liegt ein Bedürfnis, den Reichskanzler besonders zu beauftragen, für die Einhaltung der Anstellungsgrundsätze zu wirken, d. E. nicht vor.“

Nach dem hier mitgeteilten zuverlässigen Material reicht aber die jetzt bestehende Einrichtung über die Ausübung der Kontrolle zur Überwachung der Anstellungsgrundsätze nicht aus. Denn es ist nicht verhindert worden, daß viele Tausende von Stellen den Militäranwärtern verloren gegangen sind und diesem Umstand ist es mit zuzuschreiben, daß die Militäranwärter so sehr lange auf die Einberufung warten müssen.